

Presseinformation

Frankfurt am Main, 16. Juni 2009

Steuerberaterkammer Hessen informiert:

Erbschaftsteuer: Wahlrecht gilt nur bis 30. Juni 2009

Erben sollten sich den 30. Juni 2009 dick im Kalender anstreichen: Bis zu diesem Tag müssen sie entschieden haben, ob für Erbfälle aus den Jahren 2007 und 2008 das alte oder das seit dem 1. Januar 2009 geltende neue Erbrecht angewendet werden soll. Darauf weist die Steuerberaterkammer Hessen hin. „Voraussetzung für die Wahlfreiheit ist, dass Erben bereits ein Erbschaftsteuerbescheid vorliegt. Nachrechnen sollten besonders Erben von Immobilien, denn ab sofort müssen Vermögensgegenstände mit dem aktuellen Verkehrswert berechnet werden“, rät Kammerpräsident Günther Fischer. Ins Erbe gingen diese bislang mit einem deutlich geringeren Wert ein. Zugleich hob der Gesetzgeber Freibeträge beim Immobilienerbe an.

Wer sein Erbe nach den Regeln des neuen Erbschaftsrechts versteuern will, muss einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen. Ob dies den Erben günstiger kommt, ist von Fall zu Fall verschieden. Beispiel: Ein Sohn erbt von seinem Vater ein Zweifamilienhaus. Nach altem Recht liegt der Wert des Hauses bei 300.000 Euro, nach neuem Recht bei 500.000 Euro. Wählt der Sohn eine Versteuerung nach altem Recht, muss er nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 205.000 Euro Erbschaftsteuer in Höhe von 10.450 Euro zahlen. Das neue Recht bietet ihm einen Freibetrag von 400.000 Euro, fällig werden genau 11.000 Euro Erbschaftsteuer und damit 550 Euro mehr.

„Steuerzahler sollten beachten, dass das Wahlrecht nicht für Schenkungen gilt und im Erbfall genau prüfen, welche Variante für sie günstiger ist“, meint Fischer. Das gilt zum Beispiel auch für ein geerbtes, selbst genutztes Wohnhaus. Nach neuem Recht ist dieses Erbe für Ehepartner, Partner in Lebensgemeinschaften und Kinder steuerfrei, wenn die geerbte Immobilie vom Partner oder den Kindern mindestens zehn Jahre weiter selbst genutzt wird. „Verkaufen oder vermieten Erben die Immobilie vorher, werden Steuern fällig. Allerdings nur, wenn der Wert des Hauses den Freibetrag übersteigt“, erklärt der Kammerpräsident.

Eine Ausnahme von der Zehn-Jahresfrist hält der Gesetzgeber für Ehepartner bereit, die eine Immobilie geerbt haben: Witwen und Witwer, die aus gesundheitlichen Gründen aus der geerbten, selbst genutzten Immobilie zum Beispiel in ein Pflegeheim umziehen müssen, haben nicht mit einer Nachversteuerung zu rechnen. „Dieser Sonderfall gilt aber nicht für erbende Kinder“, so Fischer.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt sie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertritt die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.400 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt